

Betriebsordnung.

Garage Drahojlova, Drahojlova 39a, Praha 9

I. Allgemeine Bestimmungen

1. In den Garagen dürfen nur Wagen des Garagenmieters parken, die beim Hausmeister des Objekts oder im Reservierungssystem angemeldet/registriert sind.
2. Mit dem Einhalten dieser Nutzungsbedingungen hat der Mieter das Recht die Garage zu nutzen. Dabei hat der Mieter die Bestimmungen dieser Hausordnung, ggf. weitere Rechts- und Technikvorschriften zu befolgen.
3. Das Objekt zu befahren und zu betreten ist nur dem Mieter des Parkplatzes, oder einer von ihm beauftragten Person sowie Begleitpersonen erlaubt. Während des Aufenthalts dieser Personen in dem Gebäude der Garage haftet der Mieter für Schäden, die durch die genannten Personen entstehen. Keinesfalls kann die Zufahrt einem Wagen ermöglicht werden, für welchen keine Reservierung besteht.
4. Sollten Sie Probleme mit der Reservierung/Toröffnung haben, rufen Sie MR.PARKIT (Tel: +420 730 513 544) an.
5. Sollten Sie technische Probleme/eine Havarie haben, rufen Sie MR.PARKIT (Tel: +420 730 513 544) an.

II. Allgemeine Grundsätze der Garagennutzung

1. Jeder ist verpflichtet bei Nutzung der Garage alle Bestimmungen dieser Hausordnung sowie Sicherheits-, Feuer- und Sauberkeitsvorschriften einzuhalten; gemeinsamen Besitz zu schützen und entstandene Schäden zu entfernen oder die Kosten zu erstatten. Jeder hat das Recht seinen Parkplatz zu nutzen, um seinen Wagen oder Motorrad entsprechend des Gesetzes 50/1976 Sb. (Baugesetzbuch) zu parken.
2. Die Lagerung und der Umgang mit Treibstoffen, offenem Feuer, Brennstoffen, flüchtigen und ätzenden Mitteln, das Zurücklassen beweglicher Sachen, das freie Herumlaufen von Tiere, das Konsumieren von Alkohol sowie psychotropen Stoffen und Rauchen sind im Gebäude verboten.
3. Des Weiteren ist es in den Garagen verboten, den Motor länger als nötig anzulassen. Im Objekt dürfen keine Reparaturen am Wagen vorgenommen werden.
4. Jeder Mieter eines Parkplatzes hat den Anweisungen des Hausmeisters/MR.PARKIT, die mit dieser Hausordnung übereinstimmen, Folge zu leisten.
5. Der Mieter haftet für die von ihm verursachten Schäden, sowohl im Garagengebäude, als auch auf dem Zufahrtsweg und in der umliegenden Umgebung. Dies bezieht sich sowohl auf Schäden, die mit dem Fahrzeug verursacht wurden, als auch auf Schäden, die durch rücksichtslosen Umgang mit dem vermieteten Eigentum (Abbrechen, Abschlagen,...) entstanden sind.
6. Jeder Mieter eines Parkplatzes ist verpflichtet, auf Sauberkeit und Ordnung auf den Parkplätzen und weiteren öffentlichen Flächen zu achten. Verschmutzungen sind von der Person zu entfernen, die sie verursacht hat.
7. Es ist nicht erlaubt, im Gebäude oder auf dem Parkplatz Reparaturen vorzunehmen.
8. Es ist nicht erlaubt, weiteren Tätigkeiten, z.B. das Verteilen von Flyern, Werbe- und Verkaufsaaktionen usw., die nicht direkt mit dem Parken in Verbindung stehen, nachzugehen.
9. Der Mieter ist verpflichtet, ordnungsgemäß auf der gekennzeichneten Fläche des Parkplatzes zu parken. Dabei darf der Wagen die Grenzen des betreffenden Parkplatzes weder überschreiten noch anderweitig anderen Fahrern die Fahrt oder das Parken behindern.
10. Es ist nicht erlaubt, auf dem reservierten Parkplatz Dinge zu lagern, die den geparkten Wagen die Grenzen des Parkplatzes überschreiten ließen.
11. Der Mieter ist verpflichtet darauf zu achten, möglichst effektiv mit dem Energieverbrauch umzugehen.
12. Auf den Parkplätzen und auf den Fahrbahnen in den Garagen ist es verboten, Fahrzeuge zu waschen.
13. Kleinere Mengen Müll lassen sich in den dafür vorgesehenen Mülleimern entsorgen. Jeglicher andere Müll ist entsprechend den gültigen Gesetzen über Müll sowie den Vertragsbedingungen der beauftragten Firma, die für die Entsorgung des Mülls in den Garagen verantwortlich ist, zu lagern und zu entsorgen.
14. Sollte ein Schaden am eigenen Eigentum oder am Eigentum einer dritten Person festgestellt werden, ist dies unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
15. Weder der Eigentümer des Parkplatzes noch der Vermittler haftet für Schäden, die Personen, Tieren oder Sachen entstehen, die sich grundlos in den Garagen aufhalten.
16. Weder der Eigentümer des Parkplatzes noch der Vermittler haftet für Schäden,

die aufgrund eines zufälligen Ereignisses oder höherer Gewalt (z.B. bewaffneter Überfall, Selbstentzündung des Wagens, Witterungsbedingungen, Krieg, terroristischer Anschlag, Sabotage usw.) entstehen.

17. Weder der Eigentümer des Parkplatzes noch der Vermittler haftet für Schäden, die am Wagen oder anderen beweglichen Sachen des Fahrers, noch für Schäden, die aufgrund von Verletzungen im Bereich der Garage / des Parkplatzes entstehen, verantwortlich.

18. Der Parkende erklärt, dass er haftpflichtversichert ist oder eine Versicherung, die sich bezüglich der Bedingungen und der Deckung der Haftpflichtversicherung ähnelt, besitzt.

19. Die Parteien (der Eigentümer des Parkplatzes und der Fahrer/Mieter) vereinbaren, dass der Vermieter/ Eigentümer des Parkplatzes im Falle irgendeiner Störung, z.B. an der Fernbedienung des Einfahrtstores etc. alles ihm Mögliche tun wird, um das System so schnell wie möglich in einen funktionsfähigen Zustand zu versetzen.

HIERMIT VERPFLICHTET SICH DER MIETER GLEICHZEITIG AUSDRÜCKLICH, IM FALLE DES AUFTRETENS EINER ÄHNLICHEN STÖRUNG, BEI DER IHM AUCH EIN NACHTEIL ENTSTEHEN KÖNNTE, EGAL OB EIN DIREKTER FINANZIELLER ODER EIN ANDERER, DURCH VERZÖGERUNG ENTSTANDENER NACHTEIL, VOM VERMIETER KEINE KOMPENSATION DIESES EVENTUELLEN SCHADENS ZU VERLANGEN.

20. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass das Garagenobjekt mit Hilfe eines Kamerasystems überwacht wird und erteilt mit der Unterzeichnung dieses Vertrags seine Zustimmung hierzu.

21. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass der an das Parkgebäude anliegende Garten nicht mehr zum Parkgebäude gehört und dass der Mietvertrag/die bezahlte Reservierung den Mieter nicht zum Betreten des Gartens berechtigt.

22. Der Mieter verpflichtet sich, den Aufenthalt unbefugter Personen im Gebäude dem Hausmeister zu melden.

III. Feuerschutzanforderungen

1. Im gesamten Objekt ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer nur in den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.
2. Geparkte und verschlossene Fahrzeuge dürfen weder einen Gang eingelegt haben noch die Handbremse angezogen haben .
3. Das Auffüllen von Treibstoff in den Garagen ist verboten.
4. In den Garagen dürfen keine Fahrzeuge geparkt werden, die mit Flüssiggas oder ähnlichen Gasmischungen angetrieben werden.

IV. Fahrvorschriften in den Garagen

1. Es gilt das Rechtsfahrgebot.
2. Vorfahrt haben Fahrzeuge, die in die Garage einfahren.
3. Eine selbstverständliche Pflicht des Mieters stellt die Einhaltung der Verkehrszeichen dar, mit erforderlicher besonderer Rücksichtnahme gegenüber Fußgängern auf dem Gehweg und gegenüber den das Areal verlassenden bzw. betretenden Personen.
4. Fahrzeuge auf den Fahrbahnen haben Vorfahrt vor den ausparkenden Fahrzeugen. Für die Fahrt und das Abbiegen im Areal gilt die Straßenverkehrsordnung.
5. Die linke Hälfte der Fahrbahn darf der Fahrer nur zum Ein- und Ausparken nutzen. Er muss dabei auf erhöhte Sicherheit achten.

6. Die Geschwindigkeit darf 5 km/h nicht übersteigen.

7. Die Fahrbahnen im Objekt dürfen nicht zum Stehen und/oder zum Ablegen von Dingen genutzt werden.

8. Bei jeder Zufahrt / Abfahrt verpflichtet sich der Fahrer aus Sicherheitsgründen, das Schließen des Tores abzuwarten, um ein Eindringen unbefugter Personen zu verhindern.

V. Abschließende Bestimmungen

1. In der Hausordnung werden die grundlegenden Regeln zur Anmietung und Nutzung der Garage genannt.
2. Der Besitzer des Parkplatzes kann diese Hausordnung erweitern oder ergänzen.
3. Werden die Regeln dieser Hausordnung oder allgemeine Rechtsvorschriften verletzt, kann der Hausmeister nach Absprache mit dem Eigentümer dem Mieter zeitweilig die Befugnis zum Betreten des Objektes entziehen.

Die deutsche Version der "Betriebsordnungen" ist eine Übersetzung des tschechischen Originals. Es handelt sich somit nur um einen informativen Text. Sollten sich Widersprüche zwischen der deutschen und der tschechischen Variante ergeben, ist das tschechische Original gültig.

Diese Betriebsordnung ist ab dem 18. Juli 2014 wirksam.